

12. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 29.09.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 aa) und ab) erhalten folgende Fassung:

- aa) in der Sackabfuhr und bei Abfuhr mit Tonnen je Wohnung bzw. Wohnungsgleichwert als Grundgebühr 55,20 €/jährlich und als Zusatzgebühr je Umbeutel (10 Stück Abfallsäcke) 10,60 €
je 60 l - Restmülltonne 38,52 €/jährlich
je 120 l - Restmülltonne 76,92 €/jährlich
je 240 l - Restmülltonne 153,84 €/jährlich
- ab) je Abfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum als Grundgebühr 441,60 €/jährlich und als Zusatzgebühr 423,12 €/jährlich.
je Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum als Grundgebühr 772,80 €/jährlich und als Zusatzgebühr 705,24 €/jährlich.

§ 3 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

- b) für kompostierbare Bioabfälle als Zusatzgebühr
- | | |
|-------------------|--------------------|
| je 60 l-Biotonne | 38,52 € /jährlich |
| je 80 l-Biotonne | 51,36 € /jährlich |
| je 120 l-Biotonne | 77,04 € /jährlich. |
| je Bioabfallsack | 3,00 € / Stück |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Itzehoe, den 16.12.2019
Kreis Steinburg

gez. Unterschrift
Torsten Wendt
Landrat